



Satzung über die Entsorgung von Erdaushub und die Benutzung der Erdaushubdeponie

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4, § 8, § 10 und § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes für Baden-Württemberg (LAbfG), §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWg) und der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung -DepV-) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am 30.03.2023 folgende Satzung über die Benutzung der Erdaushubdeponie beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Landkreis Calw hat der Stadt Bad Teinach-Zavelstein die Aufgabe der Entsorgung von Erdaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist, nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes übertragen. Die Stadt Bad Teinach-Zavelstein erledigt die Aufgabe der Entsorgung von Erdaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist, in eigener Zuständigkeit.

§ 2 Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht

1. Erdaushub ist Abfall zur Verwertung oder Abfall zur Beseitigung, dessen sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss, wenn seine geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.
2. Vor jeder Ablagerung ist das Verwertungsgebot für Abfälle zu beachten. Für die Verwertung kommt insbesondere in Betracht:
 - Mutterboden und kulturfähiger Unterboden für Bodenaustausch und Rekultivierung,
 - unbelasteter Erdaushub als Schüttmaterial für Dämm- und Lärmschutzwälle,
 - steiniges Material als Unterbau für Straßen und Wege.
3. Die Stadt entsorgt auf der Erddeponie nur unbelasteten Erdaushub.
4. Unzulässig ist insbesondere die Ablagerung von Straßenaufbruchmaterial, Bauschutt, Holz, Müll, Stroh, Heu, Gras, Gartenabfällen, Wurzelstöcken, Industrieabfällen, Giften und Stoffen, die geeignet sind, die Umwelt, insbesondere das Grundwasser, zu gefährden oder von Stoffen, die bei einer eventuellen Durchnässung die Stabilität der Auffüllung gefährden können. Sämtliche Verunreinigungen sind vor der Deponierung auszusortieren.

5. Die Stadt ist berechtigt, Verunreinigungen beseitigen zu lassen. Die Kosten hat der Anlieferer zu tragen.

§ 3 Betrieb

1. Die Stadt Bad Teinach-Zavelstein betreibt die zur Entsorgung erforderlichen Anlagen und stellt diese den in ihr wohnenden Einwohnern und Unternehmen zur Verfügung. Die Stadt kann ausnahmsweise auswärtige Personen und Unternehmen zur Anlieferung zulassen. Sie ist berechtigt, entsprechende Vereinbarungen mit anderen Kommunen zu treffen.

2. Die Stadt kann den Betrieb auch einem privaten Unternehmer übertragen.

3. Die Stadt ist berechtigt, zur Sicherstellung der Entsorgung mit anderen Kommunen oder zugelassenen Deponien zusammenzuarbeiten.

4. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeit auf der Entsorgungsanlage infolge höherer Gewalt, von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat, steht den Selbstanlieferern und Beauftragten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

§ 4 Anlieferung

1. Erde bzw. Erdaushub darf nur nach Maßgabe des Betreibers angeliefert werden. Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag bekannt gegeben.

2. Den Anweisungen des Deponiepersonals oder Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten. Insbesondere sind die Anweisungen bezüglich der Ablagerungsstelle innerhalb der Deponie zu befolgen.

3. Der Betreiber ist berechtigt, zu deponierendes Material zurückzuweisen, wenn Zweifel an der Eigenschaft bzw. Qualität des Materials bestehen.

4. Das Deponiepersonal ist berechtigt, Boden der Klasse 1 (Oberboden) und Klasse 2 (fließende Bodenarten) der DIN 18300 zurückzuweisen.

5. Zur Überprüfung der Ladungen werden Sichtkontrollen durchgeführt. Materialien, die gemäß dieser Satzung nicht abgekippt werden dürfen, werden zurückgewiesen. Mischladungen, die bei der Eingangskontrolle nicht festgestellt wurden, hat der Anlieferer wieder aufzuladen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

6. Es sind nur Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 32 t zur Anlieferung auf der Deponie zugelassen.

7. Der Benutzer hat bei der Ausfahrt aus der Deponie sicherzustellen, dass die Gemeindeverbindungsstraße nicht verschmutzt wird. Beim Verlassen der Deponie sind die Räder der Fahrzeuge vom Schmutz zu reinigen. Verschmutzungen auf der Fahrbahn, welche über das übliche Maß hinausgehen, sind durch den Verursacher sofort zu beseitigen.

§ 5 Auskunfts- und Nachweispflicht

1. Die Selbstanlieferer und die Beauftragten sind zur Abgabe einer schriftlichen Anlieferungserklärung verpflichtet. Hierbei sind Angaben über die Art, Beschaffenheit, Herkunft und Menge des Erdaushubs zu erteilen. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu geben, welche die Entsorgung betreffen und zur Gebührenerhebung erforderlich sind. Die Erklärung ist mit der ersten Fuhre dem Deponiepersonal vorzulegen. Bei Fehlen der schriftlichen Anlieferungserklärung wird die Annahme des Erdaushubs zurückgewiesen.
2. In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um Stoffe handelt, die von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, können die Abfälle zurückgewiesen werden.
3. Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht auch für den Auftraggeber.

§ 6 Eigentumsübergang

Erdaushub geht mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Entsorgungsanlage in das Eigentum der Stadt über. Im Erdaushub vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in den Abfällen nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

§ 7 Haftung

1. Die Benutzer der von der Stadt betriebenen Entsorgungsanlage haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch schuldhaftes Nichtbeachten dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Stadt auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Die Stadt haftet gegenüber den rechtmäßigen Benutzern der von ihr betriebenen Entsorgungsanlage nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Benutzungsgebühr

1. Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands eine Benutzungsgebühr.
2. Mit Entrichtung der Benutzungsgebühr sind alle aus dem ordentlichen Betrieb der Deponie entstandenen Kosten abgegolten.
3. Nicht in der Gebühr enthalten sind Aufwendungen, die durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung oder aber durch Entfernung unerlaubter Ablagerungen entstanden sind. Kosten für die Entfernung von unerlaubten Ablagerungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
4. Für die Annahme des unbelasteten Erdaushubs werden folgende Gebühren berechnet:

Je angeliefertem Kubikmeter Erde 10,00 €.

5. Die Benutzungsgebühren entstehen und werden fällig mit der Inanspruchnahme der Erdaushubdeponie.

6. Der Benutzer hat vor jeder Ablagerung die entsprechende Gebührenkarte beim Aufsichtspersonal der Deponie abzugeben. Die Gebührenkarte erhält der Benutzer bei der Gemeindekasse nach Entrichtung der Gebühr.

7. Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, wird zu der genannten Gebühr ein Zuschlag in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen über die angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die hierfür entstehenden Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

§ 9 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner der Stadt und damit zur Zahlung verpflichtet, ist grundsätzlich der Transporteur. Handelt der Transporteur im Auftrag eines Dritten als dessen Vertreter, so ist der Auftraggeber zahlungspflichtiger Gebührenschuldner; die Gebührenerhebung erfolgt in diesem Fall direkt an den Auftraggeber. Bei mangelnder Vertretungsmacht des Transporteurs haftet dieser nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 177 – 179 BGB) und hat dementsprechend die Zahlung zu leisten.

2. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch für die gesamte Gebühr.

§ 10 Schätzung

1. Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Deponiegebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden diese geschätzt. Bei der Schätzung werden alle, für eine richtige Festsetzung der Benutzungsgebühr bekannten Umstände, berücksichtigt.

2. Die Schätzung enthebt den Gebührenschuldner nicht von seiner Erklärungspflicht.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 3 bzw. 4 verunreinigte Erde anliefert.

2. Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflichten nach § 5 nicht nachkommt

- entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung Erdaushub, der außerhalb des Einzugsbereichs der Stadt angefallen ist, auf dem Gelände der Entsorgungsanlage anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.

3. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Deponieverbot

1. Wer als Auftraggeber oder Transporteur von Erdaushub in den in Abs. 2 genannten Fällen gegen die Satzung verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst

befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet von der Anlieferung ausgeschlossen werden.

2. Abs. 1 gilt für Auftraggeber oder Transporteure, die

1. ihren Auskunftspflichten und sonstigen Pflichten nach § 5 nicht nachkommen
2. gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen.

§ 13 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.05.2023 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 22.02.2017 außer Kraft.

Bad Teinach-Zavelstein, 31.03.2023



Markus Wendel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.